



Leistungsbeschreibung und Vertragsbestimmungen

Cookie-Tool

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Für die Beauftragung des COOKIE TOOL der Website-Check GmbH, Beethovenstraße 24, 66111 Saarbrücken (nachfolgend: WEBSITE-CHECK) durch Kunden, die die Leistungen der Website-Check GmbH buchen (nachfolgend: AUFTRAGGEBER) gelten die nachfolgenden Regelungen ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Leistungen der Website-Check GmbH.
- 1.2. Die Bereitstellung des COOKIE-TOOLS erfolgt nach gesonderter Absprache in Textform durch die Parteien. Voraussetzung für die Nutzung des COOKIE-TOOLS ist, dass ein Rechtstexte Update-Paket bei WEBSITE-CHECK für die konkrete Internetpräsenz gebucht wurde, auf der das COOKIE-TOOL eingebunden werden soll. Zudem muss das von WEBSITE-CHECK zur Verfügung gestellte Plugin für Wordpress installiert und eingerichtet werden.
- 1.3. Das Hosting des COOKIE-TOOLS erfolgt auf dem Weespace des AUFTRAGGEBERS.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Das Angebot von WEBSITE-CHECK zum Erwerb des Cookie-Banners stellt nur eine invitatio ad offerendum dar. Der Kunde kann ein entsprechendes Angebot zur Buchung des WEBSITE-CHECK Cookie-Banner via Mail abgeben. WEBSITE-CHECK prüft daraufhin das Angebot des Kunden. Ein Vertrag kommt erst durch Vertragsannahme der Website-Check GmbH via E-Mail zustande.
- 2.2. Dieser Vertragstext wird nicht durch die Website-Check GmbH gespeichert und kann unter dem folgenden Link: https://www.website-check.de/docs/Leistungsbeschreibung_Vertragsbestimmungen_Cookie_Banner.pdf abgerufen werden. Dort kann die entsprechende PDF auch durch den Kunden gespeichert werden.
- 2.3. Vertragssprache ist ausschließlich die deutsche Sprache.

3. Vertragslaufzeit

- 3.1. Dieser Vertrag beginnt mit Übermittlung bzw. Freischaltung des Produktcodes durch WEBSITE-CHECK und hat keine Mindestvertragslaufzeit.
- 3.2. Das COOKIE-TOOL kann von beiden Parteien mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende ohne die Angabe von Gründen gekündigt werden. Wird das zugrunde liegende Update-Paket gekündigt, gilt dieses Kündigungsdatum auch für das



COOKIE-TOOL, sofern dieses nicht zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt worden ist.

4. Vergütung

- 4.1. Das COOKIE-BANNER wird mit einem Aufschlag von **4,95 € zzgl. Mehrwertsteuer** zum jetzigen Update-Paket berechnet.
- 4.2. Zu diesem Zweck wird der monatlich via SEPA-Basis-Lastschrift eingezogene Betrag um den Aufschlag erhöht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 4.3. Sofern keine SEPA-Lastschriftvereinbarung vorliegt, wird das COOKIE-BANNER je 12 Monate im Voraus abgerechnet.
- 4.4. Im Übrigen gelten im Hinblick auf die Vergütung die in den AGB vereinbarten Regelungen entsprechend. Insbesondere gelten die Regelungen der Ziffer 12.2 entsprechend.

5. Wartung und Support

- 5.1. Eine Wartung erfolgt nur bzgl. von WEBSITE-CHECK freigegebene Wordpress Versionen. Bezgl. neuer Wordpress Versionen besteht kein Update-Anspruch im Hinblick auf das COOKIE-TOOL.
- 5.2. Der Support läuft hierbei über die E-Mail-Adresse servicedesk@website-check.de.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1. WEBSITE-CHECK gewährleistet gegenüber dem AUFTRAGGEBER und gegenüber den Kunden des AUFTRAGGEBER - im Rahmen der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) - die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen eines Projekts zur Verfügung gestellten rechtlichen Texte (Auflistung der Cookies bzw. Cookiebanner).
- 6.2. Den PARTEIEN ist bewusst, dass eine Vollautomatisierung des COOKIE-TOOLS eine automatische Zuordnung und Klassifizierung von unbekanntem Cookies, die noch nicht manuell klassifiziert wurden, gemäß der Leistungsbeschreibung erfordert. Hierbei kann WEBSITE-CHECK keine Gewährleistung einer korrekten Zuordnung übernehmen, verpflichtet sich aber, unverzüglich nach Kenntnisnahme einer fehlerhaften automatischen Zuordnung, manuell korrigierend einzugreifen.
- 6.3. WEBSITE-CHECK wird die notwendigen Anpassungen des COOKIE-TOOLS an veränderte Gegebenheiten in Rechtsprechung und Technik, ohne schuldhaftes Zögern vornehmen. Veränderte rechtliche Gegebenheiten liegen bei höchstrichterlicher Rechtsprechung (EuGH, EuG, BVerwG, BGH, BVerfG) sowie bei gesetzlich relevanten Änderungen vor.
- 6.4. Eine Liste aller von Website-Check automatisch zugeordneten Cookies finden Sie unter <https://app.website-check.de/public/cookies/list>.



7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Diese Vereinbarung ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Leistungen der Website-Check GmbH. Alle Regelungen, die in den AGB zwischen den PARTEIEN vereinbart wurden, gelten fort und werden durch diese Ergänzungsvereinbarung lediglich hinsichtlich des zusätzlichen COOKIE-TOOLS sowie der explizit neu vereinbarten Regelungen ergänzt.
- 7.2. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrages (Cookie-Tool) sind gegenstandslos.
- 7.3. Auf diese Ergänzungsvereinbarung findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts Anwendung. Gerichtsstand ist Saarbrücken.



Anlage 1 Leistungsbeschreibung

1. Einholen der Einwilligung

- 1.1. Das Einholen der Einwilligung geschieht im sog. Cookie-Banner. Bei Iframes soll diese auch direkt im Iframe erfolgen. Die Einwilligung bzw. Ablehnung wird dabei als Cookie hinterlegt.
- 1.2. Die visuelle Aufbereitung sieht insb. vor, Cookies verschiedener Kategorien separat zu erlauben.
- 1.3. Der Banner wird sowohl in der Desktop-Version der Seite als auch in der Mobilien Version angezeigt.

2. Blockierung von Cookies, 3rdParty Content und Iframes anhand von Kategorien

- 2.1. Hat der Besucher keine Einwilligung erteilt, werden auf Basis von dynamisch für die betreffende Seite generierten Black- und Whitelists Cookies blockiert. Die Blockierung der versch. Cookies geschieht in 2 Phasen:
- 2.2. Phase 1: Serverseitig: Es werden Vorkehrungen getroffen, die verhindern, dass beim Laden der Webseite problematische personenbezogene Daten erfasst, bzw. verarbeitet werden.
- 2.3. Phase 2: Clientseitig: Hier wird über JavaScript verhindert, dass problematische Cookies von der Seite gelesen, bzw. gesetzt werden können.

3. Erlauben von Cookies, 3rdParty Content und Iframes anhand von Kategorien

- 3.1. Willigt der Website-Besucher ein, so wird der entsprechende Content nachgeladen und korrekt ausgeführt. Dazu sollte die Webseite im Normalfall nicht neu geladen werden. Hat der Nutzer bereits vorher eingewilligt, so wird der eingewilligte Content gar nicht erst blockiert.
- 3.2. Im Falle von 3rd Party Cookies wird der 3rd Party Content erst nachgeladen, wenn alle betroffenen Cookies erlaubt wurden (Ausnahme sind konfigurierte Ausnahmen).
- 3.3. Die Blacklist wird dabei auf Basis eines Webseiten-Scans erstellt, bei dem die auf einer Webseite eingebundenen Cookies identifiziert werden. Die identifizierten Cookies werden dabei automatisch Kategorien zugeordnet und der Cookie-Banner auf dieser Basis automatisch konfiguriert.
Eine Übersicht über die aktuell in der Datenbank befindlichen Cookies kann unter
- 3.4. Die Zuordnung erfolgt durch Abgleich mit der Website-Check Datenbank.

4. Vorgehen bei der automatischen Zuordnung

- 4.1. Nicht in der Datenbank enthaltene Cookies werden in dem WEBSITE-CHECK COOKIE TOOL anhand nachfolgender Logik automatisch mittels einer Heuristik in 3 Phasen automatisch kategorisiert:
 - i) In der ersten Phase wird versucht, den Raw-Cookies mittels manuell angelegter und gepflegter Filterregeln ein Meta-Cookie zuzuweisen (= Klassifikation mittels Filterregeln).
 - ii) In der zweiten Phase werden diejenigen Raw-Cookies, denen in Phase 1 kein Meta-Cookie zugewiesen werden konnte, automatisch mittels Heuristiken klassifiziert (Klassifikation mittels Heuristiken).
 - iii) In der dritten Phase werden die Ergebnisse aggregiert und auf das Format einer Meta-Cookie-Instanz gebracht (Aggregation zu einer Meta-Cookie-Instanz).
- 4.2. Dieses Feature setzt voraus, dass eine Beschränkung der Leistung des WEBSITE-CHECK COOKIE TOOLS auf die in der Datenbank von WEBSITE-CHECK gelisteten und klassifizierten Cookies erfolgt.
- 4.3. WEBSITE-CHECK übernimmt bei automatisch zugeordneten Cookies keine Haftung. Die Parteien sind sich einig, dass bei einer automatischen Zuordnung von Cookies zu einer bestimmten Cookie-Klasse eine gewisse Fehlerwahrscheinlichkeit besteht, ohne dass dies als haftungsbegründend angesehen wird. WEBSITE-CHECK wird unverzüglich nach positiver Kenntnis von fehlerhaften automatischen Zuordnungen korrigierend eingreifen und korrigierte Datenschutzerklärungen zur Verfügung stellen.